



# Amtsblatt

Nr.16/2014 vom 30. Juni 2014 – 22. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis:**

(Seite)

<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	2	Satzungsbeschluss und die Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 309 – Öhlersberg –
	5	Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 622 – Untere Birken –
	8	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 643.03 – Am Lindenkamp / Rosenkamp –vom 30.06.2014
	11	Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans Nr. 712.01 – Industriestraße – vom 31.03.2014
	14	Einziehung einer Teilfläche des Platzes Am Offers
	15	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	16	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten
	18	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

**Bekanntmachung vom 31.03.2014  
über den Satzungsbeschluss und die Genehmigung  
des Bebauungsplans Nr. 309 – Öhlersberg –**

Der Rat der Stadt Velbert hat am 27.09.1983 den Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – wie folgt als Satzung beschlossen:

- 1.) Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG zum Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – wird zugestimmt.
- 2.) Der Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – wird hiermit als Satzung beschlossen.
- 3.) Das für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplanes Nr. 320 – Öhlersberg – wird aufgehoben und tritt mit Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.
- 4.) Die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – mit Begründung werden gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan ist dem Regierungspräsidenten angezeigt worden.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat mit Verfügungen vom 16.12.1983 – Az.: 35.2-12.21 / Velbert 309 und 16.03.1984 – Az.: 35.2-12.21 / Velbert 309 den o.a. Bebauungsplan wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes genehmige ich den vom Rat der Stadt Velbert am 27.09.1983 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – mit folgenden Auflagen:

1. Maßgabe:  
Die mit Dringlichkeitsbeschluss vom 19.12.1983 aufgestellten besonderen städtebaulichen Gründe für die Festsetzung gemäß § 1 Absatz 9 BauNVO sind in die Entscheidungsbegründung zu übernehmen.
2. Auflagen:  
Baugenehmigungen sind vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nur in den Fällen zu erteilen, die im Zusammenhang stehen mit der Durchführung der „Sanierung Langenberg“, das heißt auch dann, wenn sie Ersatzbauten darstellen.  
Auf der Planunterlage ist in dem Vermerk über die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses das Datum 04.11.1982 zu ersetzen.“

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.04.1984 den Dringlichkeitsbeschluss vom 19.12.1983 über die Ergänzung der Begründung genehmigt und ist der Maßgabe gefolgt. Die Auflage 2.1 ist durch die Bekanntmachung gegenstandslos geworden. Die Auflage 2.2 hat lediglich rein redaktionellen Inhalt und bedarf keiner Beschlussfassung.

Mit Verfügung vom 28.03.1984 – Az.: 63-1/623.01 – Vo/J – hat der Oberkreisdirektor Mettmann die im Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – enthaltenen gestalterischen Festsetzungen wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 103 BauO NW (Bauordnung des Landes Nordrhein – Westfalen) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.01.1970 (GV. NW 1970 S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.05.1982 (GV. NW. 1982 S. 248), genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Velbert am 27.09.1983 beschlossene Satzung über die Gestaltung für den Bereich des o.a. Bebauungsplanes“

Das Bebauungsplangebiet umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Langenberg:

Flur 13, Flurstück 107 teilw.:

Flur 15, Flurstücke 2, 3 teilw., 4, 34, 35, 36, 37, 38, 43 teilw., 44, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 67, 68, 234, 235, 236, 237, 295 teilw., 296, 297, 300, 301, 302, 305, 306, 307, 308, 309, 311, 312;

-----  
 Flur 19, Flurstücke 11, 12, 14, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 84, 85, 118, 119, 120, 121, 122, 129 teilw., 131 teilw., 161, 162, 175, 176, 177

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 456 (Dachziegel, Anforderung, Prüfung, Überwachung, Ausgabe August 1976) und der DIN 52201 (Dachschiefer, Begriff / Prüfung) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Genehmigung sowie der vorstehende Satzungsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

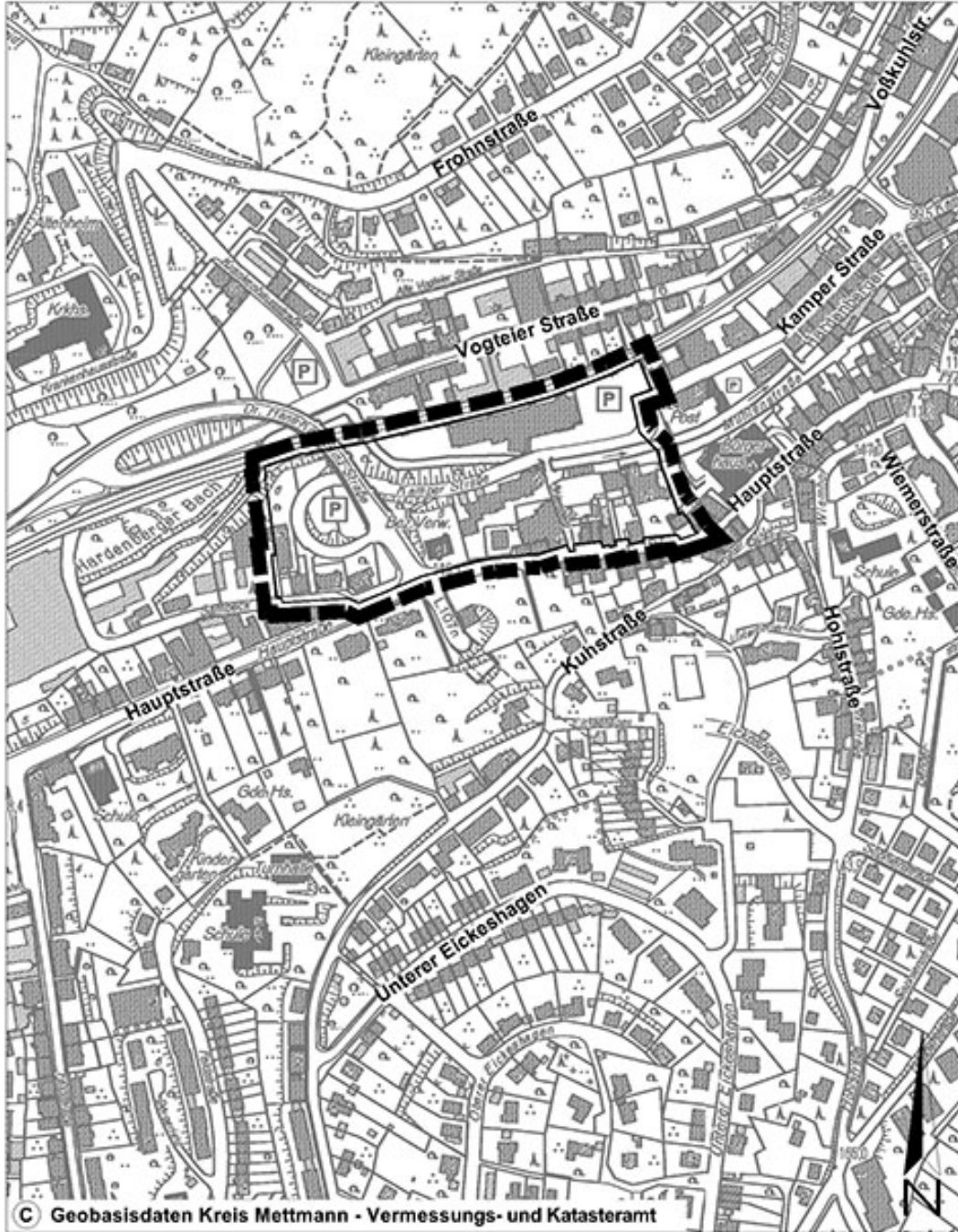
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 309 – Öhlersberg – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014  
 gez. Freitag  
 (Bürgermeister)

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 309 - Öhlersberg -

---

**Bekanntmachung vom 31.03.2014  
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für  
den Bebauungsplan Nr. 622 – Untere Birken –**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 13.10.1992 den Bebauungsplanentwurf

Nr. 622 – Untere Birken – wie folgt als Satzung beschlossen:

- 1.) Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 622 – Untere Birken – wird zugestimmt.
- 2.) Der Bebauungsplan Nr. 622 – Untere Birken – wird hiermit als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 16.11.1992, Az.: 35.2-12.21 – Velbert 622, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Bebauungsplan kann somit in Kraft gesetzt werden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke Nr. 537 und 577, Flur 4, Gemarkung Velbert;
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 676, Flur 4, Gemarkung Velbert;
- im Süden durch die nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 859, 866, 864, 868, 880 der Flur 4, Gemarkung Velbert;
- im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 731 der Flur 4, Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einsehbar.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt

---

entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

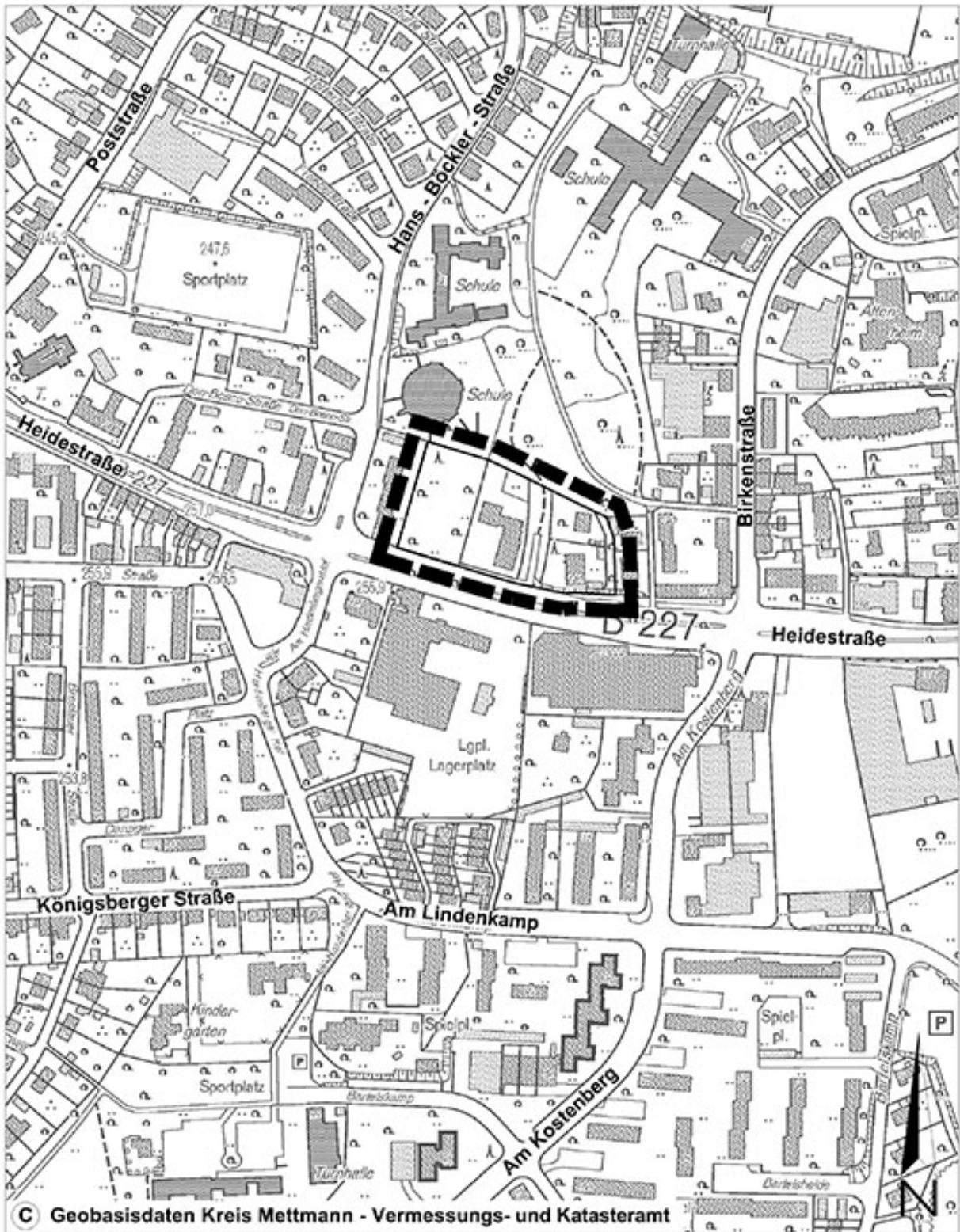
Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 622 – Untere Birken – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez.  
Freitag  
Bürgermeister



Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 622 - Untere Birken -

---

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfes Nr. 643.03 – Am Lindenkamp / Rosenkamp –  
vom 30.06.2014**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 16.06.2014 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 643.03 – Am Lindenkamp / Rosenkamp - einschließlich der Begründung wie folgt beschlossen:

1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 643.03 - Am Lindenkamp / Rosenkamp - einschließlich Begründung wird zugestimmt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 643.03 - Am Lindenkamp / Rosenkamp - mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 643.03 - Am Lindenkamp / Rosenkamp - ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne Nr. 612 - Lindenkamp Nord - und Nr. 643.01 - Am Lindenkamp -.

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 643.03 - Am Lindenkamp / Rosenkamp - wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der o. a. Bebauungsplanentwurf liegt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom **08.07.2014** bis einschließlich **08.08.2014**

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

**in der Abteilung 3.4 - Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau - im Rathaus, Thomasstraße 7, 1. Etage, 42551 Velbert, öffentlich aus.**

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter:

[www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de)



---

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (**bis zum 08.08.2014**) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

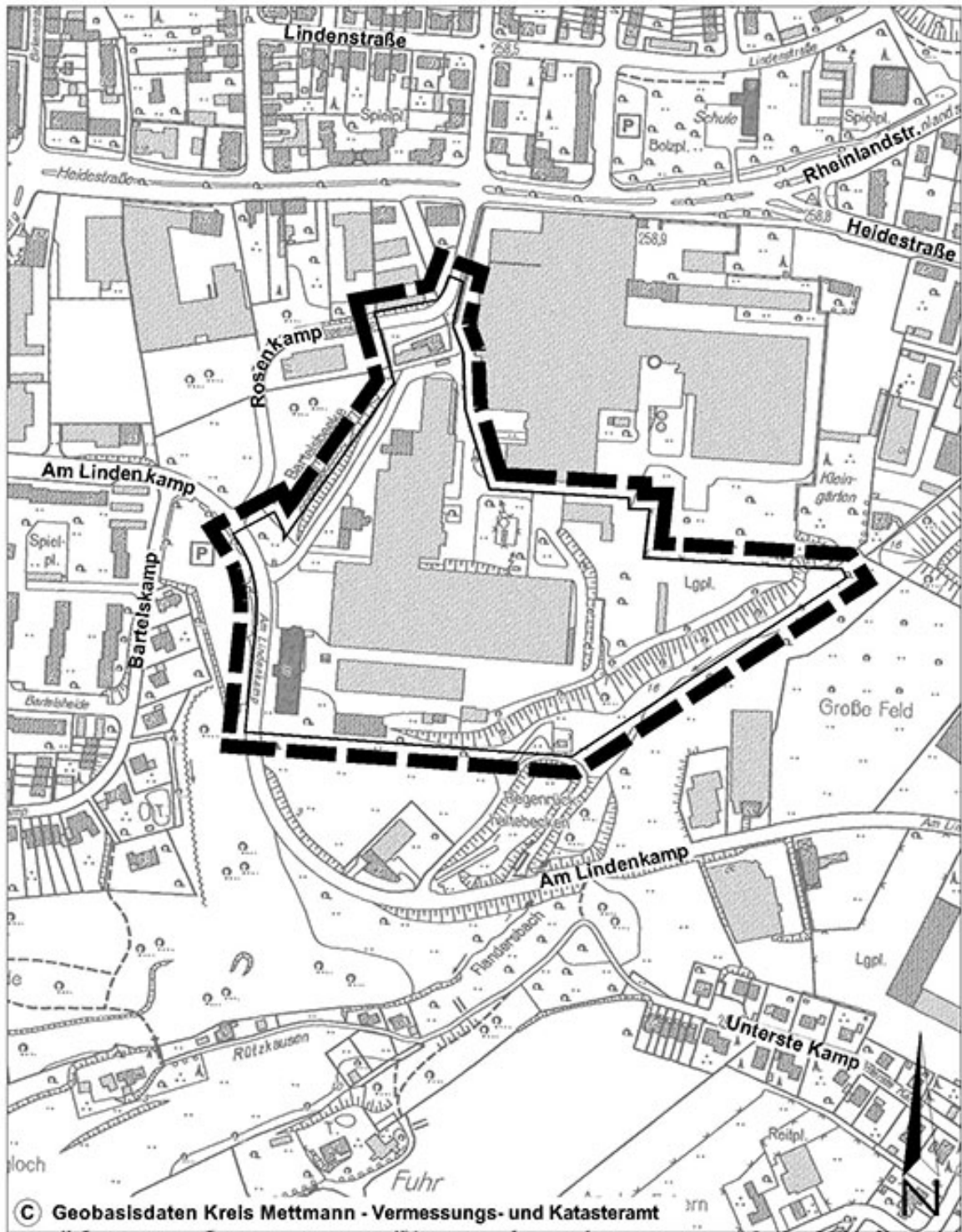
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 30.06.2014

In Vertretung

gez..Richter  
I. Beigeordneter

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 643.03 - Am Lindenkamp-Rosenkamp -

---

**Bekanntmachung  
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens des  
Bebauungsplans Nr. 712.01 – Industriestraße –  
vom 31.03.2014**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 20.10.1987 den Bebauungsplan Nr. 712.01 – Industriestraße - wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 712.01 – Industriestraße – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 712.01 – Industriestraße – wird hiermit als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidenten angezeigt. Der Regierungspräsident Düsseldorf hat mit Verfügung vom 25.02.1988, Az.: 35.2-12-21(Velbert 712.01), das Anzeigeverfahren für den vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Bebauungsplan abgeschlossen; Rechtsverstöße wurden nicht geltend gemacht.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Industriestraße;
- im Nordosten durch die nordöstliche Straßenbegrenzungslinie der Borsigstraße;;
- im Südosten durch die nordwestliche Straßenbegrenzungslinie der Langenberger Straße,
- im Südwesten durch die südwestliche Straßenbegrenzungslinie der Erzstraße.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) und der DIN 4150 T 2 (Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen und Gebäude) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der **Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter [www.stadtplanung.velbert.de](http://www.stadtplanung.velbert.de) einzusehen.

**Hinweise:**

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

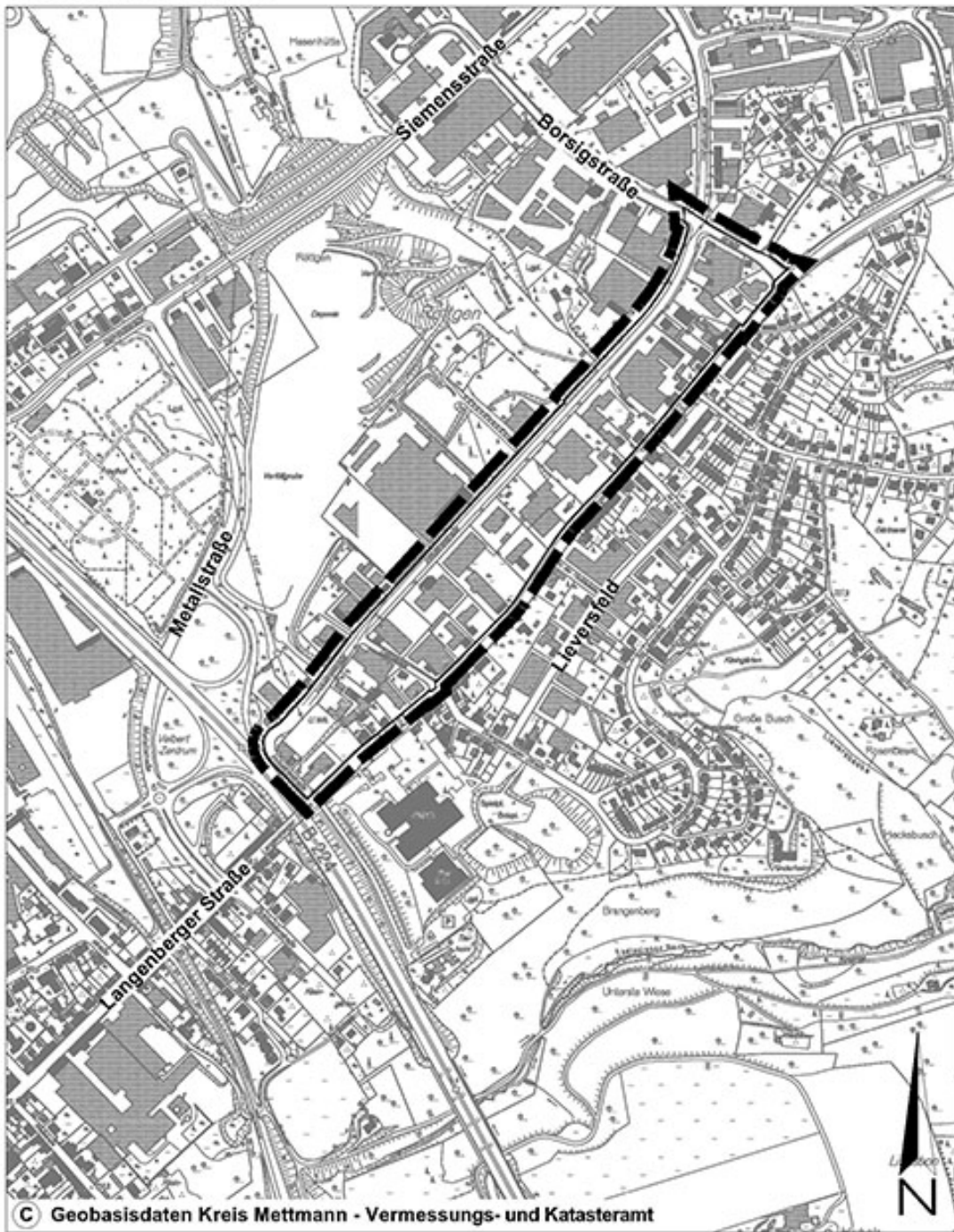
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 712.01 – Industriestraße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 31.03.2014

gez.  
Freitag  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 712.01 - Industriestraße -

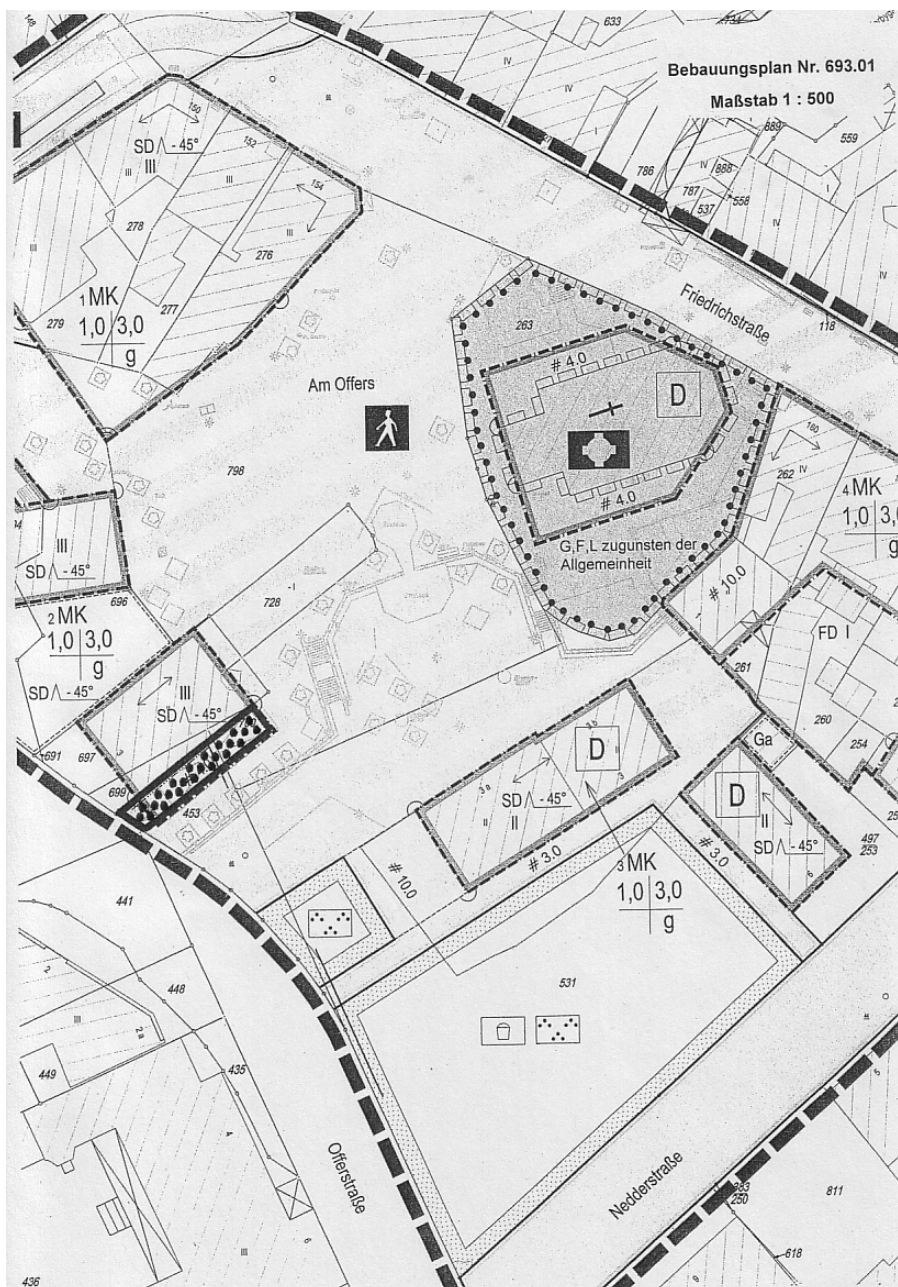
**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Einziehung einer Teilfläche des Platzes Am Offers**

Die nachstehend aufgeführten Flurstücke des Platzes Am Offers werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eingezogen.

**Am Offers  
Gemarkung Velbert Flur 38 Flurstück Teil aus 798  
Gemarkung Velbert Flur 39 Flurstück Teil aus 453**

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW am 13.03.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Lageplan ist Bestandteil der Einziehungsverfügung.



**Bekanntmachung**  
**über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.**

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof  
**Wahlgrab**

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 10, Reihe 005, Grab 016	Tessikowski	Tessikowski, Charlotte Maria

Nordfriedhof  
**Wahlgrab**

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 08, Reihe 002, Grab 030 – 031	Stiller	Nowak, Maria Nowak, Johann

Langenberg – Hohlstraße  
**Wahlgrab**

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 02, Reihe 006, Grab 017 – 018	Leidenberger	Leidenberger, Ottilie Katharina Leidenberger, Erich

Langenberg – Pütterfeld  
**Wahlgrab**

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 37, Reihe 003, Grab 014 – 015	Leidenberger	Leidenberger, Kurt

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom

**01. Juli 2014 – 01. November 2014** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 24.06.2014  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez. Güther  
Vorstand TBV AöR

gez. Brandt  
Verwaltungsangestellter



**B e k a n n t m a c h u n g**  
**über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an**  
**Reihengrabstätten.**

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Nordfriedhof

**Reihengrab**

<b>Grablage</b>	<b>Grabname</b>	<b>Verstorbene</b>
Feld 19, Reihe 001, Grab 022	Grimm	Grimm, Fritz
Feld 20, Reihe 004, Grab 025		Bergelt, Charlotte Gertrude
Feld 20, Reihe 004, Grab 029		Schäfer, Erwin Paul

Friedhof Rottberg

**Reihengrab**

<b>Grablage</b>	<b>Grabname</b>	<b>Verstorbene</b>
Feld 03, Reihe 005, Grab 001	Stroh	Stroh, Ursula

Friedhof Langenberg-Hohlstraße

**Wahlgrab**

<b>Grablage</b>	<b>Grabname</b>	<b>Verstorbene</b>
Feld 06, Reihe 008, Grab 026 – 027	Baran	Blatek, Elli Marie Frida
Feld 20, Reihe 001, Grab 003 – 004	Bahrmann	Bahrmann, Karl-Heinz
Feld 29, Reihe 001, Grab 011 – 012	Jaeckel	Schlingensiepen, Gustav Adolf Schlingensiepen, Ida Maria Auguste

Friedhof Langenberg-Pütterfeld

**Wahlgrab**

<b>Grablage</b>	<b>Grabname</b>	<b>Verstorbene</b>
Feld 41, Reihe 006, Grab 003 – 004	Kunick	Boesveld, Helmut

---

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Juli 2014 – 12. August 2014** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 24.06.2014  
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.  
Güther  
Vorstand TBV AöR

gez.  
Brandt  
Verwaltungsangestellter

---

**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert**

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

3022815652 – alt 2815652 (V)

der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassen-bücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juni 2014

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT  
DER VORSTAND

**Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert**

**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

3020024778

3031191186-1191188 (H), 3031511433-1511435 (H)

4041097769-1097765 (R), 4041098155-1098151 (R)

3022938744-2938744 (V), 3023306362-3306362 (V), 3023584273-3584273 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Juni 2014

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT  
DER VORSTAND